

Gehalts- und Lohnstrukturerhebung im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich 2001

EVAS 62111

Metadaten für das Scientific Use File

Bearbeiter: Hans-Peter Hafner
Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter Standort Wiesbaden

- Tel.-Nr.: 0611 – 3802 815
- FAX: 0611 – 3802 890
- E-Mail: forschungsdatenzentrum@statistik-hessen.de

Stand: 29.09.2006

Inhalt

	Seite
1. Allgemeine Informationen	3
1.1 Ziel der Statistik	3
1.2 Rechtsgrundlagen	3
1.3 Typ der Statistik	3
1.4 Regionale Ebene	3
1.5 Berichtskreis	3
1.6 Berichtsweg	4
1.7 Befragungseinheit / Auskunftgebende	4
2. Methodik	4
2.1 Auswahlgrundlage	4
2.2 Methode der Stichprobenziehung	4
2.3 Aufbereitungsverfahren	5
2.4 Hochrechnung	5
2.5 Methodische Änderungen	5
2.6 Periodizität	6
3. Literatur	6
3.1 Zur Methodik	6
3.2 Analysen von Wissenschaftler/innen	6
4. Datensatzbeschreibung	8

1. Allgemeine Informationen

1.1 Ziel der Statistik:

Aussagen über

- Bestimmungsfaktoren der individuellen Verdiensthöhe
- Verteilung und Streuung der Verdienste
- Unterschiede zwischen verschiedenen Regionen und europäischen Ländern

1.2 Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates vom 9. März 1999 zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten (Abl. EG Nr. L63 S. 6)
- Verordnung (EG) Nr. 1916/2000 der Kommission vom 8. September 2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten hinsichtlich der Definition und Übermittlung der Informationen über die Verdienststruktur (Abl. EG Nr. 229 S. 3)
- Gesetz über die Lohnstatistik in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1996 (BGBl. I S. 598) zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046)

1.3 Typ der Statistik:

- Stichprobe

1.4 Regionale Ebene:

- Stichprobenziehung erfolgt auf Bundeslandebene. In den Datensätzen wird zwar der amtliche Gemeindeschlüssel des Betriebssitzes ausgewiesen, aber unter der Bundeslandebene sind die Ergebnisse nicht repräsentativ. Siehe dazu auch weiter unten unter FAQ.

1.5 Berichtskreis:

- Betriebe des Produzierenden Gewerbes und aus ausgewählten Dienstleistungsbereichen mit 10 und mehr Beschäftigten.
Im einzelnen gehören die Wirtschaftszweige der folgenden Abteilungen der WZ93 zum Berichtskreis:
C (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden), D (Verarbeitendes Gewerbe), E (Energie- und Wasserversorgung), F (Baugewerbe), G (Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern), H (Gastgewerbe), I (Verkehr und Nachrichtenübermittlung), J (Kredit- und Versicherungsgewerbe), K (Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen).
- Arbeitnehmer/innen: Zur Grundgesamtheit der Auswahl gehören alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten des Betriebes, die im Berichtsmonat Lohn oder

Gehalt empfangen haben, incl. leitender Angestellter, Auszubildender, Praktikant/innen, geringfügig oder kurzfristig Beschäftigter, Personen in Altersteilzeit während der Aktivitäts- und Freistellungsphase.

Nicht zur Grundgesamtheit gehören Heimarbeiter/innen, Personen im Vorruhestand, ausschließlich auf Provisions- oder Honorarbasis bezahlte Personen, mithelfende Familienangehörige ohne Arbeitsvertrag sowie Personen mit einem Beschäftigungsverhältnis ohne Lohn-/Gehaltszahlungen (Kranke über den Lohnfortzahlungszeitraum hinaus, Frauen im Mutterschaftsurlaub, Wehr- oder Wehrrersatzdienstleistende, Beurlaubte ohne Bezahlung).

1.6 Berichtsweg:

- Schriftliche Befragung; Übermittlung der Ergebnisse an das zuständige Landesamt auch in maschineller oder elektronischer Form möglich.

1.7 Befragungseinheit / Auskunftgebende:

- Betrieb / Für Verdienstabrechnung im Betrieb Zuständige/r

2. Methodik

2.1 Auswahlgrundlage:

- 1. Auswahlstufe: Alle im Unternehmensregister (URS95) verzeichneten Unternehmen der Wirtschaftsabschnitte C - K mit mindestens 10 Arbeitnehmern. In den Abschnitten G-K werden jedoch nur Betriebe mit einer Betriebsnummer der Bundesagentur für Arbeit berücksichtigt (zur Vermeidung von Dubletten).
- 2. Auswahlstufe: Alle in den Registern der ausgewählten Betriebe verzeichneten Arbeitnehmer, die zur Grundgesamtheit gehören (s. unter Berichtskreis).

2.2 Methode der Stichprobenziehung:

- 1. Auswahlstufe: Geschichtete Zufallsstichprobe.
Schichtung nach 17 Regionen (15 Bundesländer ohne Berlin sowie West-Berlin und Ost-Berlin), 64 Wirtschaftsgruppen (Zusammenfassung von 3-Stellern der WZ93) und 7 Beschäftigtengrößenklassen.
- 2. Auswahlstufe: Nach laufender Nummer auf Lohn-/Gehaltsliste. Startzahl und Auswahlabstand wird vorgegeben.
- Der Gesamtstichprobenumfang beträgt 940.000 Arbeitnehmer. (Aufgrund nicht auffindbarer Betriebe überwiegend im Dienstleistungsbereich wurden nur für gut 846.000 Arbeitnehmer Daten erhoben.) Die Aufteilung auf die einzelnen Schichten erfolgt nach dem „Prinzip der vergleichbaren Präzision für gegliederte Ergebnisse“. Zu den Einzelheiten s. Kaukewitsch und Söll 1994, 372-373 sowie Krug, Nourney, Schmidt 2001, Kap. 5.1.3 (unter Literatur 4.1) angegeben).

2.3 Aufbereitungsverfahren:

- Umsetzung der tariflichen Eingruppierung in Leistungsgruppen: Die Landesämter melden dem Bundesamt alle ihnen bekannten Tarifverträge. Daraus erstellt das Bundesamt das Tarifleitband. Mit dessen Hilfe erfolgt die Umsetzung größtenteils maschinell.
- Änderungen im Betriebsleitband: Im Betriebsleitband, welches alle Betriebe der Stichprobe enthält, werden neue Betriebe ergänzt und ggf. Adressänderungen und Änderungen des Wirtschaftszweiges vorgenommen. Außerdem enthält das Betriebsleitband Vorgabewerte für Löhne und Gehälter nach Leistungsgruppen.
- Dialogplausibilisierung: Ein Programm prüft die Angaben und zeigt dem Bearbeiter im Statistischen Landesamt am Bildschirm unplausible Angaben mit zugehörigem Fehler-schlüssel. Als Muss-Fehler klassifizierte Unplausibilitäten müssen durch Rückfragen beim Betrieb korrigiert werden, Kann-Fehler können (abhängig von den verfügbaren Ressourcen) korrigiert werden.
- Als Vorgaben für die Plausibilisierung dienen u.a. Angaben aus den laufenden Verdiensterhebungen und aus Tarifverträgen.

2.4 Hochrechnung:

- Freie Hochrechnung. Der Hochrechnungsfaktor ergibt sich aus der Multiplikation der Faktoren 1. Stufe (Zahl der Betriebe in Unternehmensregister / Zahl der Betriebe in Stichprobe für jeweilige Schicht) und 2. Stufe (Gesamtzahl aller Arbeitnehmer in Betrieben dividiert durch Gesamtzahl der Arbeitnehmer in den Erhebungslisten für jeweilige Schicht).
- Bei echten Ausfällen (d.h. bei Betrieben, die zum Erhebungszeitpunkt existieren, die Auskunft aber verweigern oder unbrauchbare Angaben liefern) wird ein Ergänzungsfaktor je Schicht berechnet, indem die Zahl der angeschriebenen Betriebe durch die Zahl der Betriebe mit brauchbaren Antworten dividiert wird.
- Zum Verfahren der freien Hochrechnung und der Berechnung der Standardfehler s. Krug, Nourney, Schmidt 2001, Kap. 6.1 (unter Literatur 4.1).

2.5 Methodische Änderungen gegenüber früheren Erhebungsjahren:

Erweiterung des Berichtskreises um die Dienstleistungsbereiche H (Gastgewerbe), I (Verkehr und Nachrichtenübermittlung), K (Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen)

Zum ersten Mal werden auch Auszubildende, geringfügig Beschäftigte und Beschäftigte in Altersteilzeit erfasst.

2.6 Periodizität:

- Ab 2006 alle 4 Jahre, davor nicht ganz regelmäßig.
- Früheres Bundesgebiet: 1951, 1957, 1962, 1966, 1972, 1978, 1990.
- Neue Länder und Berlin-Ost: 1992.
- Deutschland: 1995, 2001.
- Berichtsmonat ist jeweils der Oktober; Ausnahme: 1992 Mai.

3. Literatur

3.1 Zur Methodik

Frank-Bosch, Birgit: Verdienststrukturen in Deutschland: Methode und Ergebnisse der Gehalts- und Lohnstrukturerhebung 2001, <i>Wirtschaft und Statistik</i> 12 (2003), 1137-1151.
Dresch, Alfred und Kaukewitsch, Peter: Methode und Organisation der Gehalts- und Lohnstrukturerhebung 1990, <i>Wirtschaft und Statistik</i> 12 (1993), 879-887.
Kaukewitsch, Peter und Söll, Horst: Stichprobenverfahren und Ergebnisse der Gehalts- und Lohnstrukturerhebung 1990, <i>Wirtschaft und Statistik</i> 5 (1994), 372-382.
Stephan, Gesine: The Lower Saxonian Salary and Wage Structure Survey – Linked Employer–Employee Data from Official Statistics, <i>Schmollers Jahrbuch – Journal of Applied Social Science Studies</i> 121, 267-274.
Krug, Walter; Nourney, Martin; Schmidt, Jürgen: <i>Wirtschafts- und Sozialstatistik. Gewinnung von Daten</i> , München 2001.

3.2 Analysen von Wissenschaftler/innen

Bechtel, Stephan; Mödinger, Patricia; Strotmann, Harald: Tarif- und Lohnstrukturen in Baden-Württemberg: Entwicklung und Einfluss der Tarifbindung auf Verdiensthöhe und –streuung, <i>Statistische Analysen</i> 7/2004, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg.
Fitzenberger, Bernd: Verdienstanalyse für das frühere Bundesgebiet, <i>Wirtschaft und Statistik</i> 12 (2002), 1106-1114.
Fitzenberger, Bernd und Reize, Frank: Verteilung, Differentiale und Wachstum – Eine Verdienstanalyse für Westdeutschland auf Basis der Gehalts- und Lohnstrukturerhebung, Discussion Paper No. 02-71 (2002), ZEW Mannheim, ftp://ftp.zew.de/pub/zew-docs/dp/dp0271.pdf .
Fitzenberger, Bernd und Reize, Frank: Quantilsregressionen der westdeutschen Verdienste: Ein Vergleich zwischen der Gehalts- und Lohnstrukturerhebung und der IAB-Beschäftigtenstichprobe, Discussion Paper No. 02-79 (2002), ZEW Mannheim, ftp://ftp.zew.de/pub/zew-docs/dp/dp0279.pdf .
Gerlach, Knut und Stephan, Gesine: Tarifverträge und Lohnstruktur in Niedersachsen Ein Blick zurück: Die Gehalts- und Lohnstrukturerhebungen 1990 und 1995, <i>Statistische Monatshefte Niedersachsen</i> 10 (2002), 543-552.

Jacobebbinghaus, Peter: Die Lohnverteilung in Haushaltsdatensätzen und in amtlich erhobenen Firmendaten, <i>Wirtschaft und Statistik</i> 3 (2002), 209-221.
Kölling, Arnd und Stephan, Gesine: Überstunden und Mehrarbeitszuschläge. Ergebnisse aus dem IAB-Betriebspanel und den Gehalts- und Lohnstrukturerhebungen, <i>Statistische Monatshefte</i> 8 (1999), 484-490.
von Kulmiz, Leontine: Die geringere Entlohnung weiblicher Arbeitnehmer, Lohndifferenzierung oder Lohndiskriminierung ?, Aachen 1999.
von Kulmiz, Leontine: Lohndiskriminierung von Frauen. Eine Analyse mit der Gehalts- und Lohnstrukturerhebung 1990, <i>Wirtschaft und Statistik</i> 5 (2001), 406-415.
Roualt, Dominique; Kaukewitsch, Peter; Söll, Horst: Verdienststruktur in Frankreich und Deutschland 1995 im Vergleich. Eine statistische Analyse der statistischen Zentralämter zur Gehalts- und Lohnstrukturerhebung 1995, <i>Wirtschaft und Statistik</i> 11 (1998), 867-881.
Stephan, Gesine: Eine empirische Analyse der Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern, <i>Statistische Monatshefte Niedersachsen</i> 1 (1997), 5-11.
Stephan, Gesine: Die niedersächsische Gehalts- und Lohnstrukturerhebung als Basis arbeitsökonomischer Auswertungen, in: <i>Möglichkeiten einer wissenschaftlichen Nutzung von Unternehmensdaten aus der amtlichen Statistik</i> , Spektrum Bundesstatistik, Band 14, Wiesbaden 1999.
Stephan, Gesine und Gerlach, Knut: Firmenlohndifferenziale und Tarifverträge - eine Mehrebenenanalyse, <i>Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung</i> 36, H. 4 (2003), 525-538

4. Datensatzbeschreibung

Der Scientific Use – File ist als Beschäftigten-Datensatz mit angespielten Betriebs- und Unternehmensinformationen aufgebaut.

REGION

Region, in der der Betrieb seinen Sitz hat.

- 1 Schleswig- Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen, Berlin
- 2 Nordrhein- Westfalen
- 3 Hessen, Rheinland- Pfalz, Saarland
- 4 Baden- Württemberg, Bayern
- 5 Neue Bundesländer (ohne Berlin- Ost)
- 6 Alte Bundesländer (nur für Bergbau, mit Berlin- Ost)

BETR_ID Kenn – Nummer des Betriebes

Systemfreie Nummer für den Betrieb.

BES_ID Laufende Nummer des Beschäftigten

Fortlaufende Nummer je Betrieb.

WZGRUPPE Wirtschaftsgruppe

- 11 Bergbau (WZ93:10-14)
- 15 Ernährungsgewerbe und Tabakverarbeitung (WZ93: 15+16)
- 17 Textilgewerbe, Bekleidungsgewerbe, Ledergewerbe (WZ93:17-19)

- 20 Holzgewerbe; Herstellung und Verarbeitung von Holzstoff, Zellstoff, Papier, Karton und Pappe (WZ93: 20+21)
- 201 Holzgewerbe (ohne Herstellung von Möbeln) (WZ93:20)
- 202 Herstellung und Verarbeitung von Holzstoff, Zellstoff, Papier, Karton und Pappe (WZ93:21)

Für Nordrhein-Westfalen sind 201 und 202 zu 20 zusammengefasst, für die anderen Regionen werden sie getrennt ausgewiesen.

- 22 Verlagsgewerbe (WZ93: 221)
- 23 Druckgewerbe, Vervielfältigung von Ton-, Bild- und Datenträgern (WZ93: 222+223)
- 25 Chemische Industrie, Kokerei, Mineralölverarbeitung (WZ93:23+24)
- 26 Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren (WZ93:25)

- 28 Herstellung und Verarbeitung von Glas, Keramik, Zement, Kalk, Gips u. ä.; Ziegelei (WZ93:26)
- 281 Herstellung und Verarbeitung von Glas, Keramik; Ziegelei (WZ93: 261-264)
- 282 Herstellung und Verarbeitung von Zement, Kalk, Gips u. ä. (WZ93: 265-268)

Für Nordrhein-Westfalen sind 281 und 282 zu 28 zusammengefasst, für die anderen Regionen werden sie getrennt ausgewiesen.

- 30 Metallerzeugung und -bearbeitung (WZ93: 27)
- 31 Herstellung von Metallerzeugnissen (WZ93: 28)
- 32 Maschinenbau (WZ93= 29)
- 33 Herstellung von Büromaschinen, EDV-Geräten u. -einrichtungen; Rundfunk-, Fernseh-, Nachrichtentechnik (WZ93: 30+32)
- 34 Herstellung von Geräten der Elektrizitätserzeugung u. ä. (WZ93:31)
- 36 Medizin-, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik; Optik (WZ93: 33)
- 37 Fahrzeugbau (WZ93: 34+35)
- 371 Herstellung von Geräten der Elektrizitätserzeugung u. ä. (WZ93: 31)
- 372 Sonstiger Fahrzeugbau (WZ93: 35)

Für Nordrhein-Westfalen und Mitte sind 371 und 372 zu 37 zusammengefasst, für die anderen Regionen werden sie getrennt ausgewiesen.

- 41 Herstellung von Möbeln, Schmuck, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling (WZ93: 36+37)
- 43 Energie- und Wasserversorgung (WZ93: 40+41)
- 45 Hoch- und Tiefbau (WZ93: 452)
- 46 Bauinstallationen (WZ93: 453)
- 47 Sonstiges Baugewerbe; Vermietung von Baumaschinen mit Personal (WZ93: 451, 454, 455)
- 48 Kraftfahrzeughandel / -reparatur; Tankstellen (WZ93: 50)
- 49 Handelsvermittlung; Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen) (WZ93:51)
- 491 Handelsvermittlung (WZ93: 511)
- 492 Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen) (WZ93: 512-517)

Für Nordrhein-Westfalen und Mitte sind 491 und 492 zu 49 zusammengefasst, für die anderen Regionen werden sie getrennt ausgewiesen.

- 51 Einzelhandel; Reparatur von Gebrauchsgütern (WZ93: 52)
- 52 Gastgewerbe (WZ93: 55)
- 53 Eisenbahnen, Schifffahrt, Luftfahrt; Sonstiger Landverkehr; Transport in Rohrfernleitungen (WZ93: 60-62)
- 57 Sonstige Hilf- u. Nebentätigkeiten für den Verkehr; Frachtumschlag, Lagerei; Reisebüros (WZ93: 631-633)
- 60 Spedition, sonstige Verkehrsvermittlung (WZ93: 634)
- 61 Postdienste, private Kurierdienste und Fernmeldedienste (WZ93: 64)

- 63 Kreditgewerbe (WZ93: 65)
- 64 Versicherungsgewerbe und mit dem Kredit- und Versicherungsgewerbe verbundene Tätigkeiten (WZ93: 66+67)
- 66 Verkauf und Vermietung von Immobilien; Vermietung von Verkehrsmaschinen u. a. (WZ93: 70+71)
- 68 EDV- Dienste (incl. Softwarehäuser) (WZ93: 72)
- 70 Architektur- und Ingenieurbüros; Technische, physikalische, chemische Untersuchung; Forschung und Entwicklung (WZ93: 73, 742, 743)
- 71 Rechts- und Steuerberatung, Marktforschung, Beteiligungsgesellschaften, Werbung (WZ93: 741, 744)
- 75 Zeitarbeit, Personalvermittlung; Detekteien, Schutzdienste; Sonstige Dienstleistungen für Unternehmen (WZ93: 745, 746, 748)
- 77 Reinigung von Gebäuden, Inventar, Verkehrsmitteln (WZ93: 747)

EF2 Beschäftigtengruppe

- 1 Arbeiter
- 2 Angestellte

EF5 Lohnart (nur für Arbeiter/innen)

- 1 Monatslöhner: Es ist ein fester Lohn pro Monat vereinbart.
- 2 Stundenlöhner: Der Lohn wird nach den tatsächlich gearbeiteten Stunden abgerechnet.

EF11a Leistungsgruppe

0 qualifizierter Facharbeiter
 Arbeiter/innen, die im Vergleich zum allgemeinen Facharbeiterniveau Tätigkeiten ausüben, die durch Spezialkenntnisse, Vielgestaltigkeit oder besondere Verantwortung bzw. Schwierigkeit gekennzeichnet sind. Die Befähigung hierzu kann durch abgeschlossene Lehre und den Abschluss weiterqualifizierender Lehrgänge oder durch langjährige Berufserfahrung bei entsprechenden Arbeiten erworben werden. Sie werden meist als hochqualifizierte, qualifizierte oder Spezialfacharbeiter, Facharbeiter mit meisterlichem Können oder Vorarbeiter bezeichnet. Auch arbeiterrentenversicherungspflichtige Meister fallen in diese Gruppe.

1 Facharbeiter
 Arbeiter/innen, die durch eine abgeschlossene Lehre oder langjährige Berufserfahrung mit allen für diese Berufsrichtung vorgesehenen Arbeiten vertraut sind. Sie werden meist als Facharbeiter, gelernte Arbeiter oder Handwerker bezeichnet.

2 angelernter Arbeiter
 Arbeiter/innen, deren Tätigkeitsbereich meist branchenspezifische, gleichartige, weniger verantwortungsvolle und schwierige Aufgaben umfasst und keine allgemeine Berufsbefähigung voraussetzt. Die Befähigung hierzu wird meist im Rahmen einer Anlernzeit, die wenigstens

drei Monate dauert, erworben. Sie werden meist als angelernte, qualifizierte angelernte, Spezialarbeiter, Betriebsarbeiter oder angelernte Hilfshandwerker bezeichnet.

3 ungelerner Arbeiter

Arbeiter/innen, deren Tätigkeit Hilfsarbeiten umfassen, für die keine fachliche Ausbildung erforderlich ist. Sie werden meist als ungelernete, einfache oder Hilfsarbeiter bezeichnet.

4 Leitende Angestellte

Leitende Angestellte nach § 5 Abs. 3 und 4 Betriebsverfassungsgesetz. Leitender Angestellter ist, wer nach Arbeitsvertrag und Stellung im Unternehmen oder Betrieb zur ständigen Einstellung und Entlassung von im Betrieb oder in der Betriebsabteilung beschäftigten Arbeitnehmern berechtigt ist oder Generalvollmacht oder – auch im Verhältnis zum Arbeitgeber nicht unbedeutende – Prokura hat oder regelmäßig sonstige Aufgaben im wesentlichen weisungsfrei wahrnimmt, die für den Bestand und die Entwicklung des Unternehmens oder eines Betriebes von Bedeutung sind und besondere Erfahrungen und Kenntnisse erfordern.

5 Angestellte mit besonderen Erfahrungen und besonderen Leistungen

Angestellte mit besonderen Erfahrungen und selbständigen Leistungen in verantwortlichen Tätigkeiten mit eingeschränkter Dispositionsbefugnis, die andere Angestellte einsetzen und verantwortlich unterweisen sowie Angestellte mit umfassenden beruflichen Kenntnissen und Obermeister, Oberrichtmeister oder Meister, die mit besonderen beruflichen Fähigkeiten und besonderer Verantwortung großen Werkstätten oder Abteilungen vorstehen.

6 Angestellte mit besonderen Fachkenntnissen

Angestellte mit mehrjähriger Berufserfahrung oder besonderen Fachkenntnissen, die schwierigere Arbeiten nach allgemeinen Anweisungen selbständig und verantwortlich erledigen, jedoch in der Regel keine Verantwortung für die Tätigkeit anderer tragen sowie Meister, Richt- und Gießereimeister, die bei erhöhter Verantwortung größeren Abteilungen vorstehen und denen Aufsichtskräfte und Hilfsmeister unterstellt sind.

7 Angestellte mit einer nach allgemeiner Anweisung selbständigen Tätigkeit

Angestellte mit einer nach allgemeinen Anweisungen selbständigen Tätigkeit, die neben einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder gleichwertigen Berufserfahrung gründliche Fachkenntnisse auf einem Spezialgebiet oder besondere Fähigkeiten voraussetzt aber nicht die Verantwortung für die Tätigkeit anderer einschließt.

8 Angestellte ohne Entscheidungsbefugnis

Angestellte ohne Entscheidungsbefugnis mit einer einfachen Tätigkeit, die eine abgeschlossene Berufsausbildung oder mehrjährige Berufstätigkeit, den Abschluss einer Fachschule oder eines Studiums voraussetzt sowie Aufsichtspersonen für eine kleinere Anzahl überwiegend ungelerner Arbeiter, Hilfsmeister, Hilfsricht- oder Hilfswerkmeister.

9 Angestellte mit einfachen Tätigkeiten

Angestellte mit einer relativ einfachen Tätigkeit, die keine Berufsausbildung voraussetzt.

EF12 Geschlecht

- 1 männlich
- 2 weiblich

EF13U2 Geburtsjahr

EF14U1 Monat des Eintritts in das Unternehmen

EF14U2 Jahr des Eintritts in das Unternehmen

EF16U1 Lohnsteuerklasse (für Beschäftigte der Abschnitte H, I und K der WZ93 nicht vorhanden)

Die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Lohnsteuerklasse.

1 Lohnsteuerklasse I

Die Steuerklasse ist bei Arbeitnehmern eingetragen, die den Familienstand ledig oder verheiratet, verwitwet oder geschieden haben und bei denen die Voraussetzungen für die Steuerklasse III oder Steuerklasse IV nicht erfüllt sind.

2 Lohnsteuerklasse II

Die Steuerklasse II ist bei einem verheirateten Arbeitnehmer auf der Lohnsteuerkarte eingetragen, dessen Ehegatte nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder der von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt, sowie bei einem unverheirateten Arbeitnehmer (einschließlich geschiedener oder verwitweter Arbeitnehmer), wenn diesem Arbeitnehmer der Haushaltsfreibetrag zusteht (§ 32 Abs. 7 EStG). Die Voraussetzungen für die Bescheinigung der Steuerklasse II liegen bei Arbeitnehmern vor, die nicht als Ehegatte oder Verwitweter in die Steuerklasse III, Steuerklasse IV oder Steuerklasse V einzureihen sind und einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld für mindestens ein Kind erhalten, das zu Beginn des Kalenderjahrs das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und in der inländischen Wohnung des Arbeitnehmers gemeldet ist (gleichgültig, ob mit Haupt- oder Nebenwohnung).

3 Lohnsteuerklasse III

Die Steuerklasse III ist bei Arbeitnehmern eingetragen, die verheiratet sind, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte des Arbeitnehmers keinen Arbeitslohn bezieht oder der Ehegatte auf Antrag beider Ehegatten in die Steuerklasse V eingereicht wird.

4 Lohnsteuerklasse IV

Die Steuerklasse IV ist bei Arbeitnehmern eingetragen, die verheiratet sind, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte des Arbeitnehmers ebenfalls Arbeitslohn bezieht. Das gilt nicht, wenn für einen Ehegatten eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse V ausgeschrieben ist.

5 Lohnsteuerklasse V

Auf den Lohnsteuerkarten von Ehegatten, die beide in einem Dienstverhältnis stehen, ist in der Regel die Steuerklasse IV eingetragen. Für einen Ehegatten (Ehemann oder Ehefrau) ist aber eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse V auszustellen (§ 38 b Nr. 5 EStG), sofern beide Ehegatten beantragen, den anderen Ehegatten im Kalenderjahr in die Steuerklasse III einzureihen.

6 Lohnsteuerklasse VI

Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für ein zweites oder weiteres Dienstverhältnis.

EF16U2 Kinderfreibetrag (für Beschäftigte der Abschnitte H, I und K der WZ93 nicht vorhanden, aber: Für diese Beschäftigte ist 0 im Datensatz eingetragen; müsste eigentlich Missing sein)

Auf den Lohnsteuerkarten wird von der Gemeinde nur die Zahl der Kinderfreibeträge für die Kinder eingetragen, die zu Beginn des Kalenderjahres im Inland leben und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Kinderfreibetrag ist nur ein Hilfsmerkmal, dass in Tabellen nicht ausgewiesen wird. Daher ist die Qualität dieses Merkmals nicht besonders gut.

Die Zahl der Kinderfreibeträge wird unabhängig von der Bescheinigung der Kinder nach folgenden Regeln auf der Lohnsteuerkarte eingetragen:

Ein voller Kinderfreibetrag (1,0) wird für jedes Kind eingetragen,

- dessen Eltern verheiratet sind und bei denen die Steuerklasse III oder IV eingetragen ist,
- dessen anderer Elternteil vor dem Beginn des Kalenderjahres verstorben ist oder
- das ein Arbeitnehmer oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte allein angenommen hat.

In allen übrigen Fällen wird nur der halbe Kinderfreibetrag (0,5) je Kind gewährt.

Auf Antrag kann das Finanzamt den vollen Kinderfreibetrag für ein Kind unter 18 Jahren auf der Lohnsteuerkarte eines Elternteils eintragen, wenn der Aufenthalt des anderen Elternteils nicht zu ermitteln ist oder der Vater des Kindes nicht feststellbar ist.

Kinder über 18 Jahre, Pflegekinder und im Ausland lebende Kinder werden auf den Lohnsteuerkarten bei der Zahl der Kinderfreibeträge nicht berücksichtigt. Der Eintrag von Steuerermäßigungen für diese Kinder muss beim Finanzamt beantragt werden, ebenso die Eintragung von Behinderten- und Hinterbliebenenpauschbeträgen, die einem Kind zustehen.

Es gibt einige hundert Fälle mit 10, 15 und 20 Kinderfreibeträgen (vereinzelt auch andere Zahlen zwischen 10 und 20). Zu vermuten ist, dass in den allermeisten dieser Fälle einfach ein Komma vergessen wurde, also z.B. 1,0 statt 10.

Es gibt einzelne Fälle, in denen Alter des Beschäftigten und Anzahl der Kinderfreibeträge nicht zusammenpassen. Z.B. gibt es einen 18jährigen mit 6 Kinderfreibeträgen.

BERUF	Berufsgruppe
10	Pflanzenbauer, Tierzüchter, Fischereiberufe
11	Bergleute, Mineralgewinner
12	Steinbearbeiter, Baustoffhersteller; Keramiker, Glasmacher
121	Steinbearbeiter, Baustoffhersteller
122	Keramiker
123	Glasmacher

Für Nordrhein-Westfalen und Mitte sind 121 bis 123 zu 12 zusammengefasst, für die anderen Regionen werden sie getrennt ausgewiesen.

13	Chemiewerker
14	Gummihersteller, Vulkaniseure; Kunststoffverarbeiter
15	Papierhersteller/-verarbeiter; Holzaufbereiter, Holzwarenmacher
151	Papierhersteller/-verarbeiter
152	Holzaufbereiter, Holzwarenmacher

Für Nordrhein-Westfalen sind 151 und 152 zu 15 zusammengefasst, für die anderen Regionen werden sie getrennt ausgewiesen.

16	Drucker
17	Metallerzeuger, Walzer, Former, Formgießer
18	Metallformer, -oberflächenbearbeiter, -verbinder
19	Schmiede, Installateure
20	Schlosser, Mechaniker
21	Werkzeugmacher, Metallfeinbauer
22	Elektriker
23	Monteur
24	Sonstige Metallberufe
25	Textil- und Bekleidungsberufe; Lederhersteller, Leder- und Fellverarbeiter
26	Ernährungsberufe
27	Maurer, Betonbauer
28	Zimmerer, Dachdecker, Gerüstbauer
29	Straßen-/Tiefbauer
30	Bauhilfsarbeiter
31	Bau-/Raumausstatter, Polsterer
32	Tischler, Modellbauer
33	Maler, Lackierer
34	Warenprüfer, Versandfertigmacher
35	Hilfsarbeiter
36	Maschinisten
37	Ingenieure

- 38 Chemiker, Physiker, Mathematiker
- 39 Techniker
- 40 Technische Sonderfachkräfte
- 41 Groß- und Einzelhandelskaufleute
- 42 Verkäufer
- 43 Sonstige Warenkaufleute
- 44 Bank-/Versicherungskaufleute
- 45 Speditions-/Fremdenverkehrskaufleute
- 46 Werbefachleute; Unternehmensberater, Wirtschaftsprüfer
- 47 Makler, Vermieter; Sonstige Dienstleistungskaufleute
- 48 Kraftfahrzeugführer
- 49 Sonstige Verkehrsberufe
- 50 Berufe des Nachrichtenwesens
- 51 Lagerverwalter, Lager-/Transportarbeiter
- 52 Unternehmer, Geschäftsführer
- 53 Abgeordnete, administrativ entscheidende Berufstätige
- 54 Rechnungskaufleute
- 55 EDV-Fachleute
- 56 Bürofachkräfte
- 57 Bürohilfskräfte
- 58 Dienst-/Wachberufe; Sicherheitsverwahrer
- 59 Rechtsverwahrer/-berater
- 60 Publizisten, Dolmetscher, Bibliothekare
- 61 Künstler und zugeordnete Berufe
- 62 Gesundheitsdienstberufe
- 63 Sozialpflegerische Berufe
- 64 Lehrer
- 65 Wirtschafts-/Sozialwissenschaftler, Statistiker
- 66 Wissenschaftler, anderweitig nicht aufgeführt
- 67 Gästebetreuer
- 68 Hauswirtschaftliche Berufe
- 69 Reinigungsberufe
- 70 Sonstige Berufe

EF17U2 Stellung im Beruf

Schlüsselzahl zur Stellung im Beruf aus dem Versicherungsnachweis der Sozialversicherung.

0 Auszubildende (Lehrlinge, Anlernlinge, Praktikant/innen, Volontär/innen)
 Auszubildende in anerkannten Ausbildungsberufen sind Personen, die in praktischer Berufsausbildung stehen (einschl. Praktikanten und Volontäre). Normalerweise münden kaufmännische und technische Ausbildungsberufe in einen Angestelltenberuf, gewerbliche Ausbildungsberufe in einen Arbeiterberuf.

- 1 Arbeiter/innen, die nicht als Facharbeiter/innen tätig sind
Arbeitnehmer/innen mit Versicherungspflicht in der Arbeiterrentenversicherung, die nicht als Facharbeiter/in entlohnt werden.
- 2 Arbeiter/innen, die als Facharbeiter/innen tätig sind
Beschäftigte, die als Facharbeiter/in entlohnt werden.
Dazu gehören auch Arbeiter/innen, die aufgrund ihrer Lehr-/Anlernausbildung oder aufgrund ihrer Berufspraxis ohne abgeschlossene Lehr-/Anlernausbildung als Facharbeiter/in beschäftigt werden.
- 3 Meister/innen, Polier/innen (gleichgültig ob Arbeiter/innen oder Angestellte)
Dazu gehören auch Lehrmeister/innen, Ausbildungsmeister/innen, Betriebsmeister/innen usw.
- 4 Angestellte (aber nicht Meister/innen im Angestelltenverhältnis)
Arbeitnehmer/innen mit Versicherungspflicht in der Angestelltenrentenversicherung.
- 8 Teilzeitbeschäftigte mit einer Wochenarbeitszeit von weniger als 18 Stunden einschließlich der geringfügig Beschäftigten
- 9 Teilzeitbeschäftigte mit einer Wochenarbeitszeit von 18 Stunden und mehr, jedoch nicht vollbeschäftigt
Teilzeitbeschäftigte sind Arbeitnehmer/innen, deren Arbeitszeit aufgrund eines Arbeitsvertrages unter der betrieblichen Arbeitszeit liegt. Gelegentliche Abweichungen bleiben unberücksichtigt. Aushilfskräfte, die die betriebsübliche Arbeitszeit ableisten, gehören zu den Vollzeitbeschäftigten.
Eine Beschäftigung, die zwar auf weniger als 18 Stunden wöchentlich beschränkt ist, die aber zusammen mit der für die Ausübung des Berufs erforderlichen Vor- und Nacharbeit die Arbeitskraft der/des Beschäftigten in der Regel mindestens 18 Stunden in Anspruch nimmt, fällt unter 9.

EF17U3 Ausbildung

Schlüsselzahl zur Ausbildung aus dem Versicherungsnachweis der Sozialversicherung.

Anmerkungen zum Schlüssel „Ausbildung“:

Sonderschule

Wird wie Volks-/Hauptschule behandelt.

Berufsausbildung

Unter Berufsausbildung ist der allgemeine berufliche Ausbildungsgang der/des Erwerbstätigen zu verstehen. Dazu gehört insbesondere:

- Ausbildung in einem anerkannten Lehr- oder Anlernberuf (Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes)

- Abschluss einer Berufsfach- oder Fachschule, Abschluss einer Fachhochschule (früher: höhere Fachschule), Hochschul- bzw. Universitätsabschluss

Berufsfach- oder Fachschulen

Schulen dieser Art sind zum Beispiel

- Technikerschulen, Krankenpflegeschulen, Frauenfachschulen, Handelsschulen, Wirtschaftsfachschulen, Fachschulen für Betriebswirtschaft, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, Meisterschulen, höhere Handelsschulen, soweit mit „mittlerer Reife“ abgeschlossen.

Fachhochschulen (frühere Bezeichnung: höhere Fachschulen)

Schulen dieser Art sind zum Beispiel

- Ingenieurschulen, höhere Fachschulen für Sozialarbeit, höhere Wirtschaftsfachschulen, höhere Fachschulen für Jugendleiterinnen, Jugendleiterseminare, höhere Fachschulen für Sozialpädagogik, höhere Handelsschulen, soweit mit Fachhochschulreife abgeschlossen.

Keine Ausbildung sind:

Berufliche Fortbildung, wie zum Beispiel

- Kurse in Stenografie und Maschinenschreiben mit Abschlussprüfung, Refa-Lehrgänge und ähnliche Veranstaltungen, Kurse in Kostenrechnung und Buchhaltung, Kurse an Sprach- und Dolmetscherschulen und andere mehr.
- Fachkenntnisse, die durch praktische Tätigkeiten erworben wurden.

- 1 Volks-/Hauptschule, mittlere Reife oder gleichwertige Schulbildung ohne abgeschlossene Berufsausbildung
- 2 Volks-/Hauptschule, mittlere Reife oder gleichwertige Schulbildung mit abgeschlossener Berufsausbildung (abgeschlossene Lehr- oder Anlernausbildung, Abschluss einer Berufsfach-/Fachschule)
- 3 Abitur (Hochschulreife allgemein oder fachgebunden) ohne abgeschlossene Berufsausbildung
- 4 Abitur (Hochschulreife allgemein oder fachgebunden) mit abgeschlossener Berufsausbildung (abgeschlossene Lehr- oder Anlernausbildung, Abschluss einer Berufsfach-/Fachschule)
- 5 Abschluss einer Fachhochschule (frühere Bezeichnung: höhere Fachschule)
- 6 Hochschul-/Universitätsabschluss
- 7 Ausbildung unbekannt, Angabe nicht möglich

EF18 Art des Arbeitsvertrages

- 1 unbefristet
- 2 befristet ohne Auszubildende und Praktikanten
- 3 Altersteilzeit

Altersteilzeitbeschäftigte sind Arbeitnehmer/innen ab Vollendung des 55. Lebensjahrs, die gemäß dem Altersteilzeitgesetz freiwillig ihre Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit reduzieren und hierfür ein Arbeitsentgelt erhalten, das mindestens 70 % des bisherigen Nettoarbeitsentgelts erreicht. Die Vereinbarung höherer Aufstockungsleistungen ist möglich.

4 Auszubildende / Praktikanten

Auszubildende in anerkannten Ausbildungsberufen sind Personen, die in praktischer Berufsausbildung stehen (einschl. Praktikanten und Volontäre). Normalerweise münden kaufmännische und technische Ausbildungsberufe in einen Angestelltenberuf, gewerbliche Ausbildungsberufe in einen Arbeiterberuf.

EF19A Lohnform (nur für Arbeiter)

1 Zeitlohn

Die Entlohnung richtet sich ausschließlich nach der Anzahl der zu bezahlenden Stunden. Zum Zeitlohn zählt auch der feste Monatslohn.

2 Prämienlohn

Neben der Vergütung der zu bezahlenden Stunden erhalten die Arbeiter noch regelmäßige Prämien, die sich nach Kriterien wie erstellter Produktmenge, Produktqualität, Ausschussvolumen und Rohstoffausbeute richten.

3 Akkordlohn

Die Entlohnung erfolgt nach der in der Abrechnungsperiode erbrachten mengenmäßigen Leistung.

4 Prämien- und Akkordlohn

Mischung aus Prämien- und Akkordlohn.

5 Mischlohn

Zeitlohn in Verbindung mit Akkord- und/oder Prämienlohn.

EF19B Technische oder kaufmännische Tätigkeit (nur für Angestellte)

1 Kaufmännische Tätigkeit

2 Technische Tätigkeit

3 Meister

EF20 Arbeitsvertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit

Bei Altersteilzeit (Blockmodell) nicht die zu leistenden, sondern die nach Vertrag zu bezahlenden Stunden.

EF21 Bezahlte Normalarbeitsstunden im Berichtsmonat

EF22 Bezahlte Mehrarbeitsstunden im Berichtsmonat

Als *bezahlte Stunden* gelten die im Abrechnungszeitraum effektiv vergüteten Stunden, soweit sie der laufenden Abrechnungspraxis des Betriebes entsprechen.

Hierzu zählen:

- die in der dargestellten Abrechnungsperiode vergüteten geleisteten Normal- und Mehrarbeitsstunden, in der Vorperiode geleistete und in der Abrechnungsperiode vergütete Mehrarbeitsstunden, in der Vorperiode geleistete und in der Abrechnungsperiode abgefeierte und vergütete Stunden sowie in der Abrechnungsperiode geleistete und vergütete Stunden, die in einer späteren Periode abgefeiert, aber dann nicht bezahlt werden,
- die bezahlten arbeitsfreien Stunden (Urlaubs-, Krankheits-, gesetzliche Feiertage sowie sonstige bezahlte Stunden, wie Arztbesuche, Betriebsausflug oder Familienfeiertage),
- werden Mehrarbeitsstunden beim Abfeiern mit einer erhöhten Zahl arbeitsfreier Stunden (etwa der 1,5- oder 1,25-fachen Zahl) ausgeglichen, ist die Zahl der arbeitsfreien Stunden anzugeben.

Nicht einzubeziehen sind:

- in der laufenden Periode geleistete und nicht bezahlte Normalarbeitsstunden (die in künftigen Perioden abgefeiert und vergütet werden),
- in der laufenden Periode geleistete und nicht bezahlte Mehrarbeitsstunden (die in künftigen Perioden entweder als Mehrarbeitsstunden bezahlt oder abgefeiert und vergütet werden),
- in der laufenden Periode geleistete Mehrarbeitsstunden, für die nur der Mehrarbeitsstundenzuschlag gezahlt wird, und die in der laufenden oder künftigen Periode abgefeiert und vergütet werden,
- als Urlaubsabgeltung oder Nachzahlung für vorangegangene Perioden abgerechnete Stunden,
- abgefeierte Stunden, die in Vorperioden geleistet und bereits bezahlt wurden.

Angestellte:

Bei EF21 sind Angaben nur in dem Fall erforderlich, wenn nicht die gesamte vertraglich vereinbarte Arbeitszeit für den Berichtsmonat vergütet worden ist. In allen anderen Fällen steht für Angestellte in EF21 eine 0.

Als Mehrarbeitsstunden gelten in der Berichtsperiode bezahlte Arbeitsstunden, die über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistet und nicht durch Gewährung von Freizeit an anderen Tagen ausgeglichen werden, unabhängig davon, ob für diese Stunden ein Zuschlag bezahlt wird oder nicht; hierzu zählen auch über die Normalarbeitszeit hinaus geleistete, zuschlagfreie Stunden im Rahmen von Arbeitszeitkorridoren. Wenn eine tarifliche Wochenarbeitszeitverkürzung durch freie Tage realisiert wird, sind die vorher eingearbeiteten Stunden dementsprechend nicht als Mehrarbeitsstunden anzugeben.

In einigen Fällen steht in EF20 und EF21 das gleiche. Aber: EF20 bezieht sich auf die Woche, EF21 auf den Monat. Wenn man den Verdienst betrachtet, wird in den meisten dieser Fälle deutlich, dass die Auszufüllenden versehentlich in EF21 nochmals die Wochenstundenzahl eingetragen haben dürften.

In einigen wenigen Fällen ergibt die Summe aus Normal- und Mehrarbeitsstunden einen Wert von über 500, vereinzelt sogar von über 800, was dann auch rein theoretisch nicht mehr möglich ist.

In einem Fall steht in EF21 ein negativer Wert. Dieser kommt wie folgt zustande:

Im Originaldatensatz stehen in EF21 für die Arbeiter die insgesamt im Berichtsmonat bezahlten Arbeitsstunden und für die Angestellten die bezahlten Normalarbeitsstunden. Dies wurde vereinheitlicht, indem für die Arbeiter die Mehrarbeitsstunden von den Stunden insgesamt subtrahiert wurden, um die Normalarbeitsstunden zu erhalten. In dem betreffenden Fall mit dem negativen Wert war die Anzahl der Mehrarbeitsstunden höher als die Anzahl der Stunden insgesamt.

EF23 Zeitguthaben in Stunden zu Beginn der Abrechnungsperiode (nur Arbeiter)

EF24 Zeitguthaben in Stunden am Ende der Abrechnungsperiode (nur Arbeiter)

Die Erfassung der Zeitguthaben soll dazu dienen, saisonbedingte Arbeitszeit- und damit auch Verdienstschwankungen auszugleichen. Aus der Differenz der Zeitguthaben am Anfang und am Ende der Abrechnungsperiode lässt sich ermitteln, inwieweit die im Berichtsmonat geleistete Arbeitszeit von der normalen Arbeitszeit abweicht.

Angaben zum Zeitguthaben sollen nur erfolgen, wenn vorgearbeitete Stunden in der Periode bezahlt werden, in der sie geleistet werden, und die hierfür in Anspruch genommenen Freistunden in einer folgenden Periode unbezahlt bleiben. Es gilt einerseits die unbezahlten Freistunden im Berichtsmonat Oktober und andererseits zusätzlich geleistete und bezahlte Stunden (die zu unbezahlten Freistunden in nachfolgenden Perioden führen) im Berichtsmonat Oktober zu identifizieren, da sie eine Stundenmehrung bzw. –minderung ergeben. Da sich dieser Zweck den meisten Betrieben nicht vermitteln lässt, sind die Angaben nur eingeschränkt verwertbar.

Bei Zahlung eines festen Monatslohns sind Zeitguthaben dieser Art nicht möglich.

EF25 Bruttomonatsverdienst Insgesamt in Euro

Der Bruttoverdienst umfasst folgende regelmäßig gezahlte Beträge:

- die Bruttovergütung für geleistete Arbeitszeit sowie für bezahlte arbeitsfreie Zeiten einschl. aller Leistungs-, Sozial- und sonstigen laufend gezahlten Zulagen und Zuschlägen;
- in monatlichen Teilbeträgen ausgezahlte vermögenswirksame Leistungen, Jahresabschlussprämien u. ä. sowie monatlich ausgezahlte Provisionen;
- gesetzliche, tarifliche und betriebliche Aufstockungsbeträge für Arbeitnehmer / innen in Altersteilzeit;
- lohnsteuerpflichtige Auslösungen, Spesenerstattungen und Trennungsschädigungen sowie der steuerliche Wert freier Kost, Wohnung und privater Nutzung von Firmenwagen;
- vom Arbeitgeber übernommene Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung sowie Lohn- und Kirchensteuerzahlungen;
- nicht im Bruttogehalt enthaltene laufende Aufwendungen des Arbeitnehmers zur betrieblichen Altersversorgung unabhängig von deren Form und Bezeichnung, wie Arbeitnehmerbeiträge an Pensionskassen, im Rahmen von Gehaltsumwandlungen abgeführte

Verdienstbestandteile, (in das Rentenalter) verschobene Verdienstbestandteile („deferred compensation“) oder im Rahmen der Arbeitszeitflexibilisierung entstandene, zum Aufbau der betrieblichen Altersversorgung verwendete Wertguthaben;

- im Erhebungszeitraum einbehaltene Abzüge zur Tilgung von Darlehen und Lohn-/Gehaltsvorschüssen;

jedoch nicht:

- das Entgelt für nicht in Anspruch genommenen Urlaub (Urlaubsabgeltung) sowie Nachzahlungen, die vorangegangene Perioden betreffen;
- einmalige und in unregelmäßigen Abständen geleistete Sonderzahlungen (zum Ende des Geschäftsjahres ausgezahlte Gewinnbeteiligungen, Ergebnisprämien, gegen Jahresende ausgezahlte 13. Monatsgehälter, Weihnachtsgratifikationen, bei Urlaubsbeginn ausgezahltes Urlaubsgeld, in unregelmäßigen Abständen gezahlte Provisionen, andere Perioden betreffende Nachzahlungen), Hausbrandabgeltung im Kohlenbergbau;
- steuerfreie Auslösungen, Spesenerstattungen und Trennungentschädigungen, Wegezeitvergütungen im Baugewerbe, Naturalleistungen sowie das Kohledeputat;
- Zahlungen aus fiskalischen Mitteln zur Unterstützung der Arbeitnehmer/innen bei Arbeitszeiteinschränkungen (Kurzarbeiter-, Winterausfallgeld u.a.), Arbeitgeberzuschüsse zur Krankenversicherung nach § 257, Sozialgesetzbuch V, für freiwillig versicherte Personen;
- als Betriebsdarlehen ausgezahlte Beträge.

Die aus den Arbeitszeitangaben und dem Monatsverdienst berechneten Stundenverdienste liegen in einigen hundert Fällen über 100 Euro. Teilweise ist sicher die Angabe der Arbeitsstunden nicht korrekt.

EF26 Verdienst aus Mehrarbeitszeit in Euro

Der in den Mehrarbeitsstunden erzielte Verdienst des Beschäftigten.

EF27 Verdienstminderung im Berichtsmonat

Verdienstminderung im Berichtsmonat liegt bei Arbeitnehmer/innen vor, die in der Abrechnungsperiode weniger als 90% der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit als bezahlte Stunden (ohne Mehrarbeitsstunden) geleistet haben.

Arbeitnehmer/innen mit einer Verdienstminderung werden nicht in Tabellen nachgewiesen.

- 0 Bei maschineller Prüfung wurde keine Verdienstminderung festgestellt.
- 1 Bei maschineller Prüfung wurde eine Verdienstminderung festgestellt.
- 2 Eine maschinell festgestellte Verdienstminderung wurde von der Fachabteilung geändert.
- 3 Von der Fachabteilung wurde eine Verdienstminderung eingetragen, die maschinell nicht festgestellt worden war.

EF28 Im Bruttomonatsverdienst enthaltene Zulagen für Schichtarbeit in Euro

Als Schichtzulagen gelten Zulagen für Tätigkeiten, die abwechselnd zu unterschiedlichen Tageszeiten durchgeführt werden (zum Beispiel: Frühschicht von 6 bis 14 Uhr, Spätschicht von 14 bis 22 Uhr).

Zulagen, die bereits im Mehrarbeitsverdienst enthalten sind, sollen nicht noch einmal angegeben werden.

Werden bei einem Zusammentreffen von Schicht-, Samstags-, Sonntags- oder Feiertags- sowie Nachtarbeit nicht die Zulagen nebeneinander, sondern gesonderte Zuschläge für Kombinationen dieser Arbeitsbedingungen gezahlt, so ist diese Zulage bei der Arbeitsbedingung anzugeben, die als einzelne den höchsten Zuschlag erhält. Beträgt beispielsweise die Zulage für Nachtarbeit 40 % und die Zulage für Sonntagsarbeit 60 %, und wird für das Zusammentreffen von Nacht- und Sonntagsarbeit eine Zulage von 90 % gezahlt, ist diese Zulage bei Sonntagsarbeit einzutragen, da die Zulage bei Sonntagsarbeit größer als die Zulage für Nachtarbeit ist.

In einigen wenigen Fällen liegt die Zulage für Schichtarbeit nahe an 100% des gesamten Bruttoverdienstes. Wahrscheinlich wurde hier der gesamte Verdienst für die Schichtarbeit eingetragen und nicht nur die Zulage.

EF29 Im Bruttomonatsverdienst enthaltene Zulagen für Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit in Euro

Die Anmerkungen unter EF28 gelten entsprechend.

In einigen wenigen Fällen liegt die Zulage für Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit nahe an 100% des gesamten Bruttoverdienstes. Wahrscheinlich wurde hier der gesamte Verdienst für die Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit eingetragen und nicht nur die Zulage.

EF30 Im Bruttomonatsverdienst enthaltene Zulagen für Nachtarbeit

Als Nachtarbeit gilt die Zeit zwischen 20 und 6 Uhr.

Ansonsten gelten die Anmerkungen unter EF28 entsprechend.

In einigen wenigen Fällen liegt die Zulage für Schichtarbeit nahe an 100% des gesamten Bruttoverdienstes. Wahrscheinlich wurde hier der gesamte Verdienst für die Nachtarbeit eingetragen und nicht nur die Zulage.

EF31 Lohnsteuer einschl. Solidaritätszuschlag ohne Kirchensteuer in Euro (für Beschäftigte der Abschnitte H, I und K der WZ93 nicht vorhanden, aber: Für diese Beschäftigte ist 0 im Datensatz eingetragen; müsste eigentlich Missing sein)

Bei Arbeitnehmer/innen wird die vom Arbeitslohn zu zahlende Einkommensteuer im Wege des Abzugs vom Arbeitslohn erhoben (Lohnsteuer). Die Lohnsteuer ist nur eine Erhebungsform der Einkommensteuer, also keine Steuer eigener Art. Mit dem Steuerabzug ist das Besteuerungsverfahren im allgemeinen abgeschlossen, es sei denn, dass für den Arbeitnehmer nach Ablauf des Kalenderjahres noch eine Veranlagung zur Einkommensteuer in Betracht kommt oder dass vom Arbeitgeber ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen ist. Rechtsgrundlage ist das Einkommensteuergesetz (EStG). Ergänzend zu den lohnsteuerlichen Vorschriften des EStG ist die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung erlassen worden. Sie enthält Rechtsvorschriften zum Lohnsteuerabzug, soweit dieser im Einkommensteuergesetz nicht abschließend geregelt ist. Außerdem sind zur Klärung von Zweifels- und Auslegungsfragen, die sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergeben, Lohnsteuer-Richtlinien herausgegeben worden.

Der Solidaritätszuschlag ist eine Bundessteuer, die als Zuschlag zur Lohn-, Einkommen- und Körperschaftsteuer von allen Steuerpflichtigen erhoben wird. Das Aufkommen dient zur Finanzierung der Vollendung der Einheit Deutschlands. Rechtsgrundlage für die Erhebung und Festsetzung dieses Solidaritätszuschlags ist das Gesetz über Maßnahmen zur Bewältigung der finanziellen Erblasten im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit Deutschlands, zur langfristigen Sicherung des Aufbaus in den neuen Ländern, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Entlastung der öffentlichen Haushalte (Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms vom 23. Juni 1993 BGBl I S. 944). Der Solidaritätszuschlag wird als Ergänzungsabgabe nach Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 Grundgesetz erhoben. Der Zuschlag, dem alle Einkommen linear ohne Ausnahme unterworfen werden, belastet alle Steuerzahler gleichmäßig entsprechend ihrer steuerlichen Leistungsfähigkeit. Bemessungsgrundlage bei der Einkommensteuer ist die für die Veranlagungszeiträume ab 1995 festgesetzte Einkommensteuer. Bei der Körperschaftsteuer bemisst sich der Solidaritätszuschlag nach der für die Veranlagungszeiträume ab 1995 festgesetzte Körperschaftsteuer, vermindert um die anzurechnende oder vergütete Körperschaftsteuer, wenn ein positiver Betrag verbleibt. Soweit für Veranlagungszeiträume ab 1995 Vorauszahlungen zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zu leisten sind, sind diese die Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag. Wird die Einkommensteuer im Steuerabzugsverfahren erhoben (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen), so ist die Bemessungsgrundlage der ab 1. Januar 1995 einbehaltene Steuerbetrag. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer wird der bei Vorauszahlungen, Lohnsteuerabzug und Kapitalertragsteuerabzug aufgeschlagene Solidaritätszuschlag angerechnet. Der Erhebungszeitraum ist nicht befristet. Der Solidaritätszuschlag beträgt derzeit 5,5% (vor 1998: 7,5%) der maßgebenden Bemessungsgrundlage.

Es gibt einige Fälle, in denen die Lohnsteuer höher ist als der Bruttomonatslohn.

EF32 Beiträge der Arbeitnehmer/innen zur Renten- und Arbeitslosenversicherung in Euro (für Beschäftigte der Abschnitte H, I und K der WZ93 nicht vorhanden, aber: Für diese Beschäftigte ist 0 im Datensatz eingetragen; müsste eigentlich Missing sein)

Die gesetzliche Rentenversicherung (RV) in Deutschland ist Bestandteil (Versicherungszweig) der gegliederten Sozialversicherung. Sie findet ihre Grundlage im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der Fassung vom 19.2.2002 (BGBl. I S. 754).

Die RV im SGB VI bildet zusammen mit den anderen gesetzlichen Altersversorgungsformen (Alterssicherung der Landwirte, berufsständische Pflichtversorgung der verkammerten freien Berufe) eine der drei Säulen des deutschen Alterssicherungssystems, neben der betrieblichen/überbetrieblichen/tariflichen Altersversorgung (zweite Säule) und der auf privater Vorsorge aufbauenden Versorgung (gefördert im Rahmen der sog. „Riester-Rente“). Eine Sonderversorgung besteht für die Beamten der öffentlichen Hand.

Die Arbeitslosenversicherung gehört im sozialen Sicherungssystem der Bundesrepublik Deutschland zu den Sozialversicherungen. Träger der Arbeitslosenversicherung ist die Bundesagentur für Arbeit. Die Arbeitslosenversicherung speist sich zu jeweils gleicher Höhe aus Beiträgen der Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber/innen. Sie beträgt im Jahr 2004 6,5 % des Bruttolohns.

EF33 Beiträge der Arbeitnehmer/innen zur Kranken- und Pflegeversicherung in Euro (für Beschäftigte der Abschnitte H, I und K der WZ93 nicht vorhanden, aber: Für diese Beschäftigte ist 0 im Datensatz eingetragen; müsste eigentlich Missing sein)

Die Pflegeversicherung wurde 1995 als so genannte "fünfte Säule" der Sozialversicherung in Deutschland eingeführt (Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit, Pflegeversicherungsgesetz – PflegeVG). Die Träger der Pflegeversicherung sind nach SGB XI § 46 die Pflegekassen, die in der Regel den Krankenkassen angegliedert sind. Alle gesetzlich krankenversicherten Personen wurden in die *soziale Pflegeversicherung (SPV)* aufgenommen. Alle Vollversicherten einer privaten Krankenversicherung wurden Mitglieder der *privaten Pflegepflichtversicherung (PPV)*.

Um die Vergleichbarkeit der Daten zwischen den krankenversicherungspflichtigen und den freiwillig versicherten Personen zu gewährleisten, sind auch bei freiwillig versicherten Personen die Beiträge (Arbeitnehmeranteil) zur Kranken- und Pflegeversicherung einzutragen. Sind die Beiträge selbst nicht bekannt, so sind die Arbeitgeberbeiträge nach § 257, Sozialgesetzbuch V, als Ersatz hierfür anzugeben.

Es gibt einige Fälle, in denen Kranken- und Pflegeversicherung höher sind als der Bruttolohn

EF34 Bruttojahresverdienst Insgesamt in Euro

Zum Bruttojahresverdienst rechnen neben den unter der Definition von Bruttomonatsverdienst aufgeführten Verdienstbestandteilen die nicht in jeder Abrechnungsperiode gezahlten Sonderzahlungen, wie Weihnachts- und Urlaubsgeld, nicht laufend gezahlte vermögenswirksame Leistungen, 13. Monatsgehälter, Jahresabschlussprämien, Gewinnbeteiligungen, Prämien für Verbesserungsvorschläge, Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen, Urlaubsabgeltung und in unregelmäßigen Abständen gezahlte Provisionen, Hausbrandabgeltung im

Kohlenbergbau; steuerlicher Wert (geldwerter Vorteil) der ausgeübten Aktienoptionen, jährliche oder sonstige nicht laufend erbrachte Arbeitnehmerleistungen zur betrieblichen Altersversorgung.

Bei Arbeitnehmer/innen, die während ihrer Beschäftigungszeit in 2001 nicht für jeden Monat entlohnt worden sind, z.B. wegen auslaufender Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall, ist hier eine 1 eingetragen.

Es gibt einige hundert Fälle, in denen der Jahresverdienst niedriger ist als der Monatsverdienst.

EF35 Sonderzahlungen für das ganze Jahr in Euro

Sonderzahlungen sind nicht monatlich gezahlte Verdienstbestandteile wie Weihnachts- und Urlaubsgeld, nicht laufend gezahlte vermögenswirksame Leistungen, 13. Monatsgehälter, Jahresabschlussprämien, Gewinnbeteiligungen, Prämien für Verbesserungsvorschläge, Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen, Urlaubsabgeltung und in unregelmäßigen Abständen gezahlte Provisionen, Hausbrandabgeltung im Kohlenbergbau; steuerlicher Wert (geldwerter Vorteil) der ausgeübten Aktienoptionen, jährliche oder sonstige nicht laufend erbrachte Arbeitnehmerleistungen zur betrieblichen Altersversorgung.

Bei Arbeitnehmer/innen, die während ihrer Beschäftigungszeit in 2001 nicht für jeden Monat entlohnt worden sind, z.B. wegen auslaufender Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall, ist hier eine 0 eingetragen.

EF36 Nettojahresverdienst in Euro

(für Beschäftigte der Abschnitte H, I und K der WZ93 nicht vorhanden, aber: Für diese Beschäftigte ist 0 im Datensatz eingetragen; müsste eigentlich Missing sein)

Der Nettojahresverdienst ergibt sich, indem vom Bruttojahresverdienst die Lohnsteuerabzüge, der Solidaritätszuschlag und die Arbeitnehmerbeiträge zur Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung abgezogen werden. Die Kirchensteuerabzüge werden nicht berücksichtigt.

Bei Arbeitnehmer/innen, die während ihrer Beschäftigungszeit in 2001 nicht für jeden Monat entlohnt worden sind, z.B. wegen auslaufender Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall, ist dieses Feld freizulassen.

Es gibt einige hundert Fälle, die netto unter 20% des Bruttoverdienstes haben; einige wenige Fälle sogar unter 1% des Bruttoverdienstes.

EF37 Verdienstminderung im Jahr 2001

Verdienstminderung im Jahr 2001 liegt bei Arbeitnehmer/innen vor, bei denen der Jahresverdienst (minus Sonderzahlungen) dividiert durch 12 um 10% niedriger liegt als der Okto-

berverdienst (minus Mehrarbeitsverdienst). In Einzelfällen, z.B. bei einem Karrieresprung, kann die maschinell festgestellte Verdienstminderung manuell von der Fachabteilung korrigiert werden.

Arbeitnehmer/innen mit Verdienstminderung werden nicht in Tabellen nachgewiesen.

- 0 Bei maschineller Prüfung wurde keine Verdienstminderung festgestellt.
- 1 Bei maschineller Prüfung wurde eine Verdienstminderung festgestellt.
- 2 Eine maschinell festgestellte Verdienstminderung wurde von der Fachabteilung geändert.
- 3 Von der Fachabteilung wurde eine Verdienstminderung eingetragen, die maschinell nicht festgestellt worden war.

EF38 Urlaubsanspruch für das Kalenderjahr 2001 auf Basis einer 5-Tage-Woche

Anzahl der Urlaubstage nach Arbeitsvertrag. Sind die Urlaubstage nach einer 6-Tage-Woche festgelegt, so wird die Tageszahl mit 5/6 multipliziert und auf ganze Tage gerundet.

EF39 Arbeitszeit in Stunden bei festem Monatslohn (nur für Arbeiter)

Anzahl der dem Monatslohn zugrunde liegenden Stunden, falls der Arbeiter Monatslöhner ist.

EF40 Stundenzahl nach der Arbeitszeitregelung für den 1. bis 28. Oktober 2001 (nur für Arbeiter)

Anzahl der bezahlten Stunden vom 1. bis 28. Oktober 2001, falls der Arbeiter Stundenlöhner ist.

EF41 Stundenzahl nach der Arbeitszeitregelung für den 29. bis 31. Oktober 2001 (nur für Arbeiter)

Anzahl der bezahlten Stunden vom 29. bis 31. Oktober 2001, falls der Arbeiter Stundenlöhner ist.

EF42 Umrechnungsfaktor für Wochenstunden (nur für Arbeiter)

Der Umrechnungsfaktor dient dazu, die verschiedenen Entlohnungsarten der Arbeiter/innen vergleichbar zu machen. Dazu wird für Beschäftigte, die auf Stundenbasis entlohnt werden, ein durchschnittlicher Wochenlohn berechnet, indem der Anteil der wöchentlichen an der monatlichen Arbeitszeit berechnet wird. Dieser Anteil ist der Umrechnungsfaktor für Wochenstunden. ($EF42 = (EF40 / 4) / (EF40 + EF41)$). Für Monatslöhner wird einheitlich ein Faktor von 0,23015 verwendet. Dies ergibt sich daraus, dass ein Monat durchschnittlich

4,345 Wochen hat und Monatslöhner jeden Monat den gleichen Lohn bekommen unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Arbeitstage.

EF49 Austrittsmonat bei Ausscheiden des Beschäftigten aus dem Unternehmen innerhalb des Jahres 2001

EF51 Nettomonatsverdienst des Beschäftigten in Euro
(für Beschäftigte der Abschnitte H, I und K der WZ93 nicht vorhanden, für Beschäftigte der Abschnitte H, I und K der WZ93 nicht vorhanden, aber: Für diese Beschäftigte ist 0 im Datensatz eingetragen; müsste eigentlich Missing sein)

Der Nettomonatsverdienst ergibt sich, indem vom Bruttomonatsverdienst die Lohnsteuerabzüge, der Solidaritätszuschlag und die Arbeitnehmerbeiträge zur Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung abgezogen werden. Die Kirchensteuerabzüge werden nicht berücksichtigt.

Es gibt einige hundert Fälle, die netto unter 20% des Bruttoverdienstes haben; einige wenige Fälle sogar unter 1% des Bruttoverdienstes.

TARIFART Art des Tarifvertrages

- 0 kein Tarifvertrag
- 1 Kollektivtarifvertrag
- 2 Firmentarifvertrag
- 3 Betriebsvereinbarung

TV_GEM Gemeinsame Entgeltgruppen für Arbeiter und Angestellte
TV_PUNKT Tarifvertrag mit Bezahlung nach Punktwerten der analytischen Arbeitsplatzbewertung

Bei der analytischen Arbeitsplatzbewertung wird die Tätigkeit in einzelne Bestandteile zerlegt, die regelmäßig anfallen. Jeder dieser Bestandteile wird mit einem gewichteten Punktwert bewertet. Je höher die Gesamtpunktzahl einer Tätigkeit, desto höher ist die Vergütung dafür.

- 0 nein
- 1 ja

B_EF7 Handwerkszugehörigkeit

Die Handwerksrolle ist ein von den Handwerkskammern geführtes Verzeichnis, in das Betriebe zulassungspflichtiger Handwerke eingetragen werden müssen. Welche Handwerke zulassungspflichtig sind, regelt Anlage A der Handwerksordnung.

Da die Handwerkszugehörigkeit nur ein Verwaltungsmerkmal ist, um festzustellen, ob ein Betrieb zum Berichtskreis gehört, ist die Qualität dieses Merkmals nicht besonders hoch.

- 0 nicht in Handwerksrolle eingetragen
- 1 in Handwerksrolle eingetragen
- 2 handwerklicher Hauptbetrieb einschl. Nebenbetrieb
- 3 handwerklicher Nebenbetrieb von nichthandwerklichem Unternehmen

B_EF12 Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung

- 1 Kein Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung
- 2 Eingeschränkter Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung durch Kapitalbeteiligung (50 % und weniger), Satzung oder sonstige Bestimmungen
- 3 Beherrschender Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung durch Kapitalbeteiligung (über 50 %), Satzung oder sonstige Bestimmungen

B_EF13 Beschäftigte des Unternehmens

Ab 500 Beschäftigten und für die drei größten Unternehmen je Wirtschaftsgruppe und Region erfolgt eine Mikroaggregation der Anzahl der Beschäftigten des Unternehmens.

Mag_u Anzahl der Beschäftigten des Unternehmens wurde mikroaggregiert

- 0 nein
- 1 ja

B_EF36 Anteil der Beschäftigten des Betriebes an Beschäftigten des Unternehmens in Prozent

B_EF14 Anteil der männlichen Arbeiter an den Beschäftigten des Betriebes in Prozent

Es gibt einen Betrieb mit B_EF14 = 100, für den es Datensätze für Angestellte gibt. In diesem Fall passten die originalen Angaben zu den Arbeitern und Angestellten nach Geschlecht auf dem Betriebsbogen nicht mit den Angaben auf den Beschäftigtenbögen zusammen.

B_EF15 Anteil der weiblichen Arbeiter an den Beschäftigten des Betriebes in Prozent

B_EF16 Anteil der männlichen Angestellten an den Beschäftigten des Betriebes in Prozent

B_EF17 Anteil der weiblichen Angestellten an den Beschäftigten des Betriebes in Prozent

B_EF30 Hochrechnungsfaktor 1 Stufe

Der Hochrechnungsfaktor 1. Stufe ist der Faktor, mit dem die Angaben für die Betriebe gewichtet werden müssen. Er ergibt sich durch die Division der Anzahl aller Betriebe in der Schicht durch die Anzahl der Betriebe der Schicht, die in der Stichprobe enthalten sind.

Für 4 Betriebe hat der Hochrechnungsfaktor 1. Stufe einen Wert kleiner als 1, was keinen Sinn macht.

B_EF31 Hochrechnungsfaktor 2 Stufe

Der Hochrechnungsfaktor 2. Stufe ist der Faktor, mit dem die Angaben für die Beschäftigten gewichtet werden müssen, um Daten für den gesamten Betrieb zu bekommen. Er ergibt sich durch die Division der Anzahl aller Beschäftigten des Betriebes durch die Anzahl der Beschäftigten des Betriebes, die in der Stichprobe enthalten sind.

Dieser Faktor wird neu berechnet, wenn die Anzahl der Beschäftigten des Unternehmens mikroaggregiert wird (s. dazu auch die Anonymisierungsbeschreibung).

Für einige hundert Betriebe hat der Hochrechnungsfaktor 2. Stufe einen Wert kleiner als 1. Dies sind meist Fälle, in denen auf den Arbeiter- und Angestelltenbögen mehr Beschäftigte eingetragen sind als es entsprechend den Angaben auf dem Betriebsbogen überhaupt gibt. Eine Erklärung dafür könnte sein, dass der Betrieb im Berichtsmonat mehr Beschäftigte hatte als zum Zeitpunkt des Ausfüllens der Erhebungsunterlagen.

B_EF33 Ergänzungsfaktor

Der Ergänzungsfaktor dient zur Berücksichtigung der „echten Antwortausfälle“ (= Antwortverweigerungen) bei der Hochrechnung. Er errechnet sich durch die Division der Anzahl angeschriebenen Betriebe durch die Anzahl der Betriebe mit brauchbaren Antworten. Die „unechten Ausfälle“ (z.B. wegen Konkurs oder weil Betrieb nicht mehr zur Auswahlgesamtheit gehört) werden dabei als Antworter gezählt.